HAINZL Gebäudetechnik GmbH
Flachenauergutstraße 6, 4021 Linz, Österreich
T +43 732 7892 475, gebaeudetechnik@hainzl.at,
www.hainzl-gebäudetechnik.at

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN (HGT-ALB)

1. Geltungsbereich

1.1. Diese HGT-ALB gelten zwischen der HAINZL Gebäudetechnik GmbH, Flachenauergutstraße 6, A-4021 Linz (Auftragnehmer; kurz: „AN") und unternehmerisch tätigen Kunden im Sinne des § 1 UGB (Auftraggeber; kurz: „AG") für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei Ergänzungs- oder Folgeaufträgen, darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.2. Der AN kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung dieser HGT-ALB. Diese sind in der jeweils in den Vertrag einbezogenen Fassung auf der Website des ANs abrufbar.

1.3. Geschäftsbedingungen des AGs oder Änderungen bzw. Ergänzungen dieser HGT-ALB bedürfen zu ihrer Geltung der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des ANs. Geschäftsbedingungen des AGs werden auch dann nicht anerkannt, wenn der AN diesen nach Eingang nicht ausdrücklich widerspricht oder Leistungen vorbehaltlos ausführt.

1.4. Mündliche Nebenabreden sowie von diesen HGT-ALB abweichende Erklärungen sind erst verbindlich, wenn sie vom AN schriftlich bestätigt wurden.

1.5. Bei Widersprüchen zwischen Vertragsunterlagen gilt, sofern im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, folgende Rangfolge:

a) Auftragsbestätigung des ANs einschließlich ausdrücklich darin vereinbarter Abweichungen
b) beiderseits schriftlich bestätigte Verhandlungs- und Besprechungsprotokolle
c) das Angebot des ANs samt Leistungsbeschreibung und ausdrücklich angeführten Annahmen/Ausschlüssen
d) Leistungsverzeichnis und technische Spezifikationen, soweit vom AN ausdrücklich anerkannt
e) freigegebene Pläne
f) diese HGT-ALB
g) die gemäß Punkt 16.7 ergänzend vereinbarte ÖNORM B 2110

Allgemeine Einkaufs-, Vertrags- oder Projektbedingungen des AGs werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie vom AN ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

1.6. Der Leistungsumfang des ANs bestimmt sich ausschließlich nach den gemäß Punkt 1.5 maßgeblichen Vertragsunterlagen. Leistungen, Lieferungen, Nebenleistungen, Planungen, Dokumentationen oder sonstige Maßnahmen, die dort nicht ausdrücklich enthalten oder nach Art und Umfang eindeutig geschuldet sind, sind nicht vom vereinbarten Entgelt umfasst und bei Beauftragung gesondert zu vergüten.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1. Die Angebote des ANs gelten freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.2. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung des ANs weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind dem AN unverzüglich zurückzustellen, wenn der Auftrag anderweitig erteilt wird. Der Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung des ANs oder mit vorbehaltloser Aufnahme der Leistungserbringung durch den AN zustande.

2.3. Der AN ist nicht verpflichtet, vom AG oder von Dritten beigestellte Planungen, Berechnungen, Ausschreibungen oder sonstige Unterlagen einer umfassenden fachlichen, rechnerischen oder planerischen Kontrolle auf Vollständigkeit, Richtigkeit oder Durchführbarkeit zu unterziehen, sofern eine solche Prüfung nicht ausdrücklich beauftragt wurde. Erkennbare Widersprüche, Fehler oder Bedenken, die einem fachkundigen Auftragnehmer bei vertragsgemäßer Leistungserbringung auffallen müssen, wird der AN dem AG anzeigen. Für Mängel, Mehrkosten oder Verzögerungen, die auf fehlerhafte oder unvollständige Vorgaben oder Unterlagen des AGs oder Dritter zurückzuführen sind und vom AN bei Anwendung der geschuldeten Sorgfalt nicht erkennbar waren, haftet der AN nicht.

2.4. Der AN ist berechtigt, Angebote und Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen, solange noch kein Vertrag zustande gekommen ist.

2.5. Zusagen, Zusicherungen und Garantien des ANs oder von diesen HGT-ALB abweichende Vereinbarungen werden nur durch schriftliche Bestätigung des ANs verbindlich.

2.6. Forderungen des ANs können gegen Ausfälle kreditversichert werden. Soweit die Versicherungsbedingungen eine Bonitätsprüfung des AGs vorsehen, ist der AN berechtigt, vor Vertragsabschluss eine entsprechende Prüfung vorzunehmen und bei unzureichender Deckung Vorauszahlung oder geeignete Sicherheiten zu verlangen.

2.7. Die Annahme und Fortführung eines Auftrages steht unter dem Vorbehalt einer ausreichenden Kreditdeckung. Wird die Kreditdeckung vor oder während der Vertragsabwicklung eingeschränkt, herabgesetzt oder aufgehoben oder verschlechtert sich die Vermögenslage des AGs wesentlich, kann der AN angemessene Vorauszahlungen, Bankgarantien oder sonstige Sicherheiten verlangen. Werden diese nicht binnen angemessener Frist beigebracht, ist der AN berechtigt, Leistungen auszusetzen und nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

2.8. Eine Änderung des AGs sowie die Übertragung einzelner oder sämtlicher Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des ANs.

3. Vertretung der Vertragspartner

3.1. Die von den Vertragspartnern für die Vertragsabwicklung namhaft gemachten Vertreter gelten im Rahmen der ihnen schriftlich bekannt gegebenen Vollmacht als zur Abgabe und Entgegennahme projektbezogener Erklärungen, Anordnungen und Mitteilungen bevollmächtigt. Soweit der AG einem Vertreter, insbesondere Projektleiter, Bauleiter oder örtlicher Bauaufsicht, die Befugnis zur

Anordnung von Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen einräumt oder dessen entsprechende Anordnungen duldet, darf der AN auf diese Vertretungsmacht vertrauen, sofern ihm eine Beschränkung nicht schriftlich bekannt gegeben wurde.

3.2. Der vom AG im Auftragsschreiben bekannt gegebene bzw. bei Vertragsabschluss vereinbarte Vertreter ist für die Dauer der Leistungserbringung maßgeblich. Änderungen und Beschränkungen seiner Vollmacht sind dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen und wirken gegenüber dem AN erst ab Zugang.

3.3. Der AN nominiert einen mit Projekt und Vertrag vertrauten verantwortlichen Vertreter. Dieser muss nicht ständig auf der Baustelle anwesend sein. Der Umfang seiner rechtsgeschäftlichen Vollmacht richtet sich nach der ausdrücklichen schriftlichen Vollmacht des ANs; aus der bloßen Funktion als Projekt- oder Bauleiter kann keine unbeschränkte Abschluss-, Anerkenntnis- oder Verzichtsvollmacht abgeleitet werden.

3.4. Jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlauts sowie die Einleitung eines Reorganisations- oder Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Insolvenzantrags mangels kostendeckenden Vermögens ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.

4. Preise

4.1. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich ein Pauschalpreis vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung nach den tatsächlich erbrachten Mengen, Leistungen und dem tatsächlichen Aufwand.

4.2. Die vereinbarten Preise sind veränderliche Preise, sofern nicht ausdrücklich schriftlich Festpreise vereinbart wurden.

4.3. Die Umrechnung der Preise erfolgt gemäß ÖNORM B 2111 in der bei Vertragsabschluss ausdrücklich vereinbarten Fassung, nach Preisanteilen Lohn und Sonstiges getrennt. Als Preisumrechnungsgrundlage dienen, soweit im Angebot nichts Abweichendes festgelegt ist, die einschlägigen veröffentlichten Preisgrundlagen für das Elektro-Installations- und Blitzschutzgewerbe in Oberösterreich; Preisbasis ist das Datum des Angebots des ANs.

4.4. Falls nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise frei Baustelle und zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

4.5. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind sämtliche Rechnungen des ANs innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ist der AG mit einer vereinbarten Zahlung im Verzug, so kann der AN auf Erfüllung des Vertrages bestehen und ab Fälligkeit zumindest Verzugszinsen in der Höhe von 1 % pro Monat zuzüglich Umsatzsteuer verrechnen.

4.6. Gebühren, Steuern, Zölle, Import- oder Exportabgaben sowie sonstige nach Vertragsabschluss neu eingeführte oder erhöhte öffentliche Abgaben, die unmittelbar mit der Lieferung oder Leistung zusammenhängen, trägt der AG, soweit sie nicht ausdrücklich im Preis enthalten sind.

4.7. Einheitspreise für Lieferung und Montage setzen voraus, dass zumindest 90 % der ausgeschriebenen bzw. angebotenen Positionen im vorgesehenen zusammenhängenden Leistungsumfang ausgeführt werden können. Materialbeistellungen, Teilentfälle, Aufteilung auf zusätzliche Bauabschnitte oder sonstige Änderungen der Ausführungsbedingungen berechtigen den AN zur Anpassung der Einheitspreise und zur Verrechnung daraus entstehender Mehrkosten.

4.8. Außergewöhnliche, bei Vertragsabschluss nicht kalkulierbare Kostensteigerungen, insbesondere bei Materialien, Halbleitern, Kabeln, Schaltanlagen, Energie, Transport oder aufgrund gesetzlicher bzw. behördlicher Maßnahmen, die durch die vereinbarte Preisgleitung nicht angemessen abgebildet werden, berechtigen den AN zu einer angemessenen Vertragsanpassung.

4.9. Abzüge für Baustellenkosten, Infrastruktur, Baustrom, Bauwasser, Container, Baureinigung, Koordination oder sonstige Nebenkosten werden nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart und der Höhe nach bestimmt wurden.

4.10. Alle Preise gelten als Nettopreise. Ein Skontoabzug ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig.

4.11. Verschiebt oder verlängert sich die Ausführung aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, sind die daraus resultierenden Mehrkosten, insbesondere für Lohn, Material, Transport, Lagerung, Finanzierung, Vorhaltung, zusätzliche Bauleitung, Demobilisierung und Remobilisierung, zusätzliche Anfahrten sowie Produktivitätsverluste, vom AG zu vergüten, soweit sie nachgewiesen oder nachvollziehbar kalkulatorisch dargelegt werden.

5. Leistungsfristen und Termine

5.1. Liefer-, Zwischen- und Fertigstellungstermine sind nur verbindlich, wenn sie vom AN ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesagt wurden. Pönalisierte Termine bedürfen einer gesonderten ausdrücklichen schriftlichen Individualvereinbarung.

5.2. Wird der AN durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare und von ihm nicht zu vertretende Ereignisse an der rechtzeitigen Vertragserfüllung gehindert, verlängern sich Leistungsfristen und Termine angemessen. Dazu zählen insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg, Terrorereignisse, Pandemien, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Cyberangriffe, Blackouts, Energieversorgungsstörungen, Lieferkettenunterbrechungen, Rohstoffmangel, Transportengpässe, Ausfälle wesentlicher Zulieferer sowie außergewöhnliche Witterungsereignisse. Eine Haftung des ANs für daraus resultierende Verzögerungen oder Leistungsunterbrechungen ist ausgeschlossen. Dauert ein solches Ereignis länger als drei Monate an oder wird die Fortführung wirtschaftlich oder technisch unzumutbar, ist der AN berechtigt, den betroffenen Leistungsumfang ganz oder teilweise zu beenden; bis dahin erbrachte Leistungen, disponierte Materialien, Fremdleistungen und unvermeidbare Stornokosten sind zu vergüten.

5.3. Wird Beginn, Fortgang oder Fertigstellung durch Umstände aus der Sphäre des AGs oder durch vom AG zu koordinierende Dritte verzögert, behindert oder unterbrochen, verlängern sich sämtliche betroffenen Fristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlauf- und Dispositionsfrist. Der AN hat Anspruch auf Ersatz der daraus resultierenden Mehrkosten wie Vorhaltung von Personal, Maschinen, Baustelleneinrichtungen und Projektleitung. Für notwendige Lagerung von Materialien und Geräten im Betrieb

des ANs kann, soweit kein höherer tatsächlicher Aufwand nachgewiesen wird, ein Betrag von 1,5 % des Wertes der betroffenen eingelagerten Waren je begonnenem Monat verrechnet werden.

5.4. Soweit der AN einen Verzug zumindest grob fahrlässig verschuldet und zwingendes Recht nichts anderes vorsieht, ist ein allfälliger Schadenersatz wegen Verzugs für jede vollendete Woche mit 0,5 %, insgesamt mit höchstens 5 % des Netto-Wertes jenes Leistungsteils begrenzt, der infolge des Verzugs nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche richten sich nach Punkt 13.

5.5. Voraussetzung für die Einhaltung vereinbarter Termine ist eine rechtzeitige Auftragserteilung unter Berücksichtigung der im Angebot ausgewiesenen Planungs-, Beschaffungs-, Fertigungs- und Montagevorlaufzeiten. Erfolgt die Auftragserteilung später, verschieben sich Termine zumindest um die dadurch verlorene Vorlaufzeit und um erforderliche Dispositionszeiten.

5.6. Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Auflagen oder technischen Regelwerken nach Vertragsabschluss, die Änderungen der geschuldeten Leistung erfordern, führen zu einer angemessenen Anpassung von Preis und Terminen, soweit der AN diese Änderungen bei Vertragsabschluss nicht vorhersehen und kalkulieren musste.

6. Mitwirkungspflichten des AGs

6.1. Die Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der AG alle baulichen, technischen, organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen und die erforderlichen Mitwirkungen erbracht hat.

6.2. Der AG hat vor Beginn der Leistungsausführung insbesondere vollständige Angaben über verdeckt geführte Strom-, Gas- und Wasserleitungen, sonstige Einbauten, Fluchtwege, bauliche Hindernisse, Gefahrenquellen, statische Voraussetzungen und projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

6.3. Kommt der AG seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind daraus resultierende Einschränkungen der Leistungsfähigkeit, Verzögerungen oder Mehrkosten dem AN nicht als Mangel oder Verzug zuzurechnen.

6.4. Der AG hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie behördliche Meldungen und Bewilligungen, die nicht ausdrücklich vom Leistungsumfang des ANs umfasst sind, rechtzeitig und auf eigene Kosten zu veranlassen.

6.5. Der AG stellt dem AN während der Leistungsausführung kostenlos geeignete und versperrbare Lager- und Aufenthaltsräume sowie, soweit für die Leistung erforderlich und nicht ausdrücklich anders vereinbart, Baustrom, Bauwasser, Beleuchtung, Sanitäranlagen, geeignete Zufahrten, Zugänge, Lagerflächen und erforderliche Zutrittsberechtigungen zur Verfügung.

6.6. Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen, Daten und Informationen, die nicht vom AN zu erstellen sind, sind vollständig, prüffähig und rechtzeitig beizustellen.

6.7. Planfreigaben des AGs sind, sofern projektbezogen nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von drei Werktagen ab vollständiger Vorlage zu erteilen. Erfolgt die Freigabe nicht fristgerecht, verlängern sich betroffene Termine und Fristen entsprechend; daraus entstehende Mehrkosten sind zu vergüten.

6.8. Der AG hat im Einvernehmen mit dem AN einen realistischen Bau- und Montagezeitplan zu erstellen und laufend zu aktualisieren. Änderungen, die den Geräte-, Material- oder Personaleinsatz des ANs beeinflussen, sind dem AN unverzüglich mitzuteilen.

6.9. Montagepläne des ANs sind vom AG grundsätzlich innerhalb einer Woche ab vollständiger Vorlage freizugeben. Eine Freigabe entbindet den AN nicht von seinen eigenen fachlichen Pflichten; sie bestätigt jedoch die Übereinstimmung mit den vom AG vorgegebenen Anforderungen, Schnittstellen und Freigabeentscheidungen.

6.10. Nachträgliche Änderungen bereits freigegebener Montagepläne, Vorgaben oder Schnittstellen gelten als Leistungsänderung und berechtigen den AN zur Anpassung von Entgelt und Terminen.

6.11. Die Koordination und rechtzeitige Fertigstellung der vom AG beauftragten Planer, Vorgewerke und Nebengewerke obliegt dem AG. Zusätzliche Koordinations-, Forcierungs-, Warte-, Umstellungs- oder Wiederholungsleistungen des ANs, die durch Verzögerungen oder Mängel solcher Dritter verursacht werden, sind gesondert zu vergüten.

6.12. Vom AG beigestellte Materialien, Geräte, Komponenten, Software oder Daten sind rechtzeitig, in geeigneter Qualität und am vereinbarten Ort bereitzustellen. Der AN schuldet, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, nur eine bei ordnungsgemäßer Leistungserbringung übliche Sicht- und Plausibilitätsprüfung. Für Qualität, Eignung, Funktion, Zulassung und Kompatibilität beigestellter Komponenten haftet der AN nicht, soweit ein Mangel für ihn nicht erkennbar war. Zusätzlicher Aufwand für Übernahme, Prüfung, Transport, Lagerung, Handling, Montage, Dokumentation, Entsorgung oder Integration ist gesondert zu vergüten.

6.13. Der AG ist für die fachgerechte Koordination der Schnittstellen zu Fremdgewerken und Fremdsystemen verantwortlich, soweit deren Planung oder Systemintegration nicht ausdrücklich vom AN übernommen wurde. Der AN haftet nicht für die Gesamtfunktion, Verfügbarkeit oder Kompatibilität fremder Anlagen, Netzwerke, Server, Firewalls, Cloud-Dienste, Software, Firmware oder Steuerungen, soweit deren Integration nicht ausdrücklich geschuldet ist.

7. Leistungserbringung

7.1. Kommt es nach Auftragserteilung zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrags oder ändern sich die Umstände der Leistungserbringung, verlängern sich die betroffenen Leistungsfristen angemessen. Der AN ist zur Anpassung des Entgelts berechtigt, soweit sich sein Aufwand erhöht.

7.2. Nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des AGs sind vom AN nur auszuführen, wenn sie schriftlich angeordnet bzw. bestätigt wurden und technisch sowie terminlich zumutbar sind. Zwingend erforderliche Maßnahmen zur Abwendung unmittelbarer Gefahren bleiben davon unberührt.

7.3. Dem AG zumutbare, sachlich gerechtfertigte und geringfügige Änderungen der Ausführung durch den AN gelten als genehmigt, sofern Funktion, Qualität und vertraglich vorausgesetzte Verwendung nicht beeinträchtigt werden.

7.4. Wünscht der AG eine Verkürzung der Ausführungszeit oder Forcierung, stellt dies eine Leistungsänderung dar. Notwendige Überstunden, zusätzliche Schichten, Beschleunigung der Materialbeschaffung, Expresskosten, zusätzliche Geräte oder sonstige Forcierungsmaßnahmen sind gesondert zu vergüten.

7.5. Hält der AN Änderungen vereinbarter Leistungen, der Ausführungsumstände oder zusätzliche Leistungen für erforderlich, wird er dies dem AG ehestmöglich unter Darstellung der erkennbaren Auswirkungen auf Kosten und Termine anzeigen. Unterbleibt eine vorherige Anzeige aus Gründen der Gefahr im Verzug, wegen sofortiger Anordnung durch einen bevollmächtigten Vertreter des AGs oder weil die Kostenfolgen erst im Zuge der Ausführung erkennbar werden, bleibt der Vergütungsanspruch des ANs unberührt.

7.6. Verlangt der AG eine Vertragsanpassung oder Leistungsänderung, ist diese vor Ausführung schriftlich anzuordnen. Führt der AN auf ausdrückliche Anordnung eines gemäß Punkt 3 bevollmächtigten Vertreters des AGs eine geänderte oder zusätzliche Leistung aus, ist diese nach den vereinbarten bzw. angemessenen Preisen zu vergüten.

7.7. Bei Entfall, Reduktion oder Verschiebung von Leistungen auf Wunsch oder aus der Sphäre des AGs ist der AN berechtigt, die daraus entstehenden Nachteile, insbesondere bereits erbrachte Planungs- und Vorbereitungsleistungen, nicht stornierbare Bestellungen, Stornokosten, Deckungsbeitragsverluste, Gemeinkosten und sonstige nachweisbare Nachteile unter Berücksichtigung gesetzlich anzurechnender Ersparnisse geltend zu machen. Bei einer Minderung der Auftragssumme um mehr als 5 % ist jedenfalls eine Anpassung der betroffenen Einheitspreise und Kalkulationsgrundlagen zulässig.

7.8. Leistungsänderungen, Behinderungen, Unterbrechungen und fehlende Mitwirkungen führen zu einer angemessenen Verlängerung der Ausführungsfristen einschließlich notwendiger Dispositions-, Beschaffungs- und Wiederanlaufzeiten.

7.9. Der AN ist berechtigt, bei der Materialauswahl Produkte aus dem HAINZL-Produktportfolio oder technisch gleichwertige Alternativen einzusetzen, sofern die vereinbarten Eigenschaften sowie gesetzliche, normative und behördliche Anforderungen eingehalten werden und keine ausdrücklich vereinbarte Fabrikatsbindung entgegensteht.

7.10. Mit Auftragserteilung gilt die Beschaffung projektspezifischer Materialien als freigegeben. Bereits beschaffte, gefertigte oder verbindlich bestellte, nicht ohne Kosten stornierbare Materialien sind im Falle einer Stornierung, Leistungsreduktion oder Vertragsbeendigung aus der Sphäre des AGs zu vergüten.

7.11. Unvorhergesehene Regiearbeiten werden vor Inangriffnahme dem Grunde nach mit dem AG abgestimmt. Bei Gefahr im Verzug oder zur Vermeidung erheblicher Schäden kann die Abstimmung nachgeholt werden. Regieleistungen werden dokumentiert und dem AG zeitnah übermittelt. Die Bestätigung von Regieberichten bestätigt Art und Umfang der dokumentierten Leistung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt wird.

7.12. Der AN ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen geeignete Subunternehmer, Lieferanten und sonstige Erfüllungsgehilfen einzusetzen, sofern nicht im Einzelvertrag ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

7.13. Wiederholte Inbetriebnahmen, Funktionsprüfungen, Einregulierungen, Messungen oder Abnahmen, die aufgrund fehlender, verspäteter oder mangelhafter Vorleistungen des AGs oder Dritter erforderlich werden, sind Zusatzleistungen und gesondert zu vergüten.

7.14. Der vertraglich geschuldete Dokumentationsumfang ergibt sich aus Angebot und Leistungsbeschreibung. Zusätzliche oder nachträglich geänderte Anforderungen an Bestandsunterlagen (z.B. BIM-Modelle, Datenbanken, Kennzeichnungssysteme, Prüfunterlagen oder zusätzliche Dateiformate) gelten als Leistungsänderung und sind gesondert zu vergüten.

7.15. Bereits ausgeführte Leistungen und gelieferte Komponenten sind vom AG ab Fertigstellung bzw. Bereitstellung gegen Beschädigung, Verschmutzung, unbefugte Inbetriebnahme und Eingriffe durch Folgegewerke zu schützen. Beschädigungen oder Wiederherstellungsarbeiten aus der Sphäre des AGs oder Dritter sind gesondert zu vergüten.

8. Rücktritt vom Vertrag

8.1. Der AN ist nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, soweit eine solche nach Art des Grundes erforderlich und zumutbar ist, zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Beendigung des betroffenen Leistungsteils berechtigt, insbesondere wenn:

a) die Ausführung oder Weiterführung der Leistung aus Gründen aus der Sphäre des AGs unmöglich oder wesentlich verzögert wird;
b) Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des AGs bestehen und dieser verlangte Vorauszahlungen oder geeignete Sicherheiten nicht fristgerecht beibringt;
c) die Kreditversicherung des ANs die Deckung für den AG wesentlich herabsetzt oder aufhebt;
d) eine Behinderung oder Unterbrechung länger als drei Monate andauert oder die Fortführung für den AN wirtschaftlich oder technisch unzumutbar wird;
e) der AG trotz Mahnung fällige Zahlungen oder wesentliche Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

8.2. Wird über das Vermögen des AGs ein Ausgleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen, ist der AN berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist gegen Kostenersatz vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus kann der AN, soweit gesetzlich zulässig, bei wesentlicher Gefährdung seines Entgeltanspruchs die weitere Leistung von angemessener Sicherstellung abhängig machen.

8.3. Bei berechtigtem Rücktritt oder berechtigter Vertragsbeendigung des ANs sind die bis dahin erbrachten Leistungen, disponierten und nicht stornierbaren Materialien, Fremdleistungen, Demobilisierungs- und Stornokosten sowie sonstige nach Gesetz und Vertrag zustehende Ansprüche zu vergüten.

8.4. Ein freies Kündigungs- oder Stornierungsrecht des AGs besteht nur, wenn es ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Ansprüche des ANs bei Unterbleiben der Ausführung aus der Sphäre des AGs unberührt.

HAINZL Gebäudetechnik GmbH
Flachenauergutstraße 6, 4021 Linz, Österreich
T +43 732 7892 475, gebaeudetechnik@hainzl.at,
www.hainzl-gebäudetechnik.at

9. Ab- und Übernahme

9.1. Die Vertragsparteien vereinbaren, soweit Art und Umfang der Leistung dies zulassen, eine förmliche Ab- und Übernahme. Der AN ist berechtigt, die Übernahme nach Fertigstellung der Gesamtleistung oder funktional bzw. räumlich abgrenzbarer Teilleistungen zu verlangen.

9.2. Die Inbetriebnahme von Anlagen oder Anlagenteilen, für die eine Erstprüfung erforderlich ist, ist bis zur positiven nachweislichen Erstprüfung durch den Errichter untersagt. Bei elektrotechnischen Anlagen gilt dies insbesondere für die erforderliche Erstprüfung nach den jeweils anwendbaren elektrotechnischen Vorschriften.

9.3. Eine Leistung oder abgrenzbare Teilleistung gilt jedenfalls als übernommen, wenn sie vom AG oder von ihm veranlassten Dritten bestimmungsgemäß genutzt, in Betrieb genommen, belastet, eingeschaltet, weiterbearbeitet, überbaut oder einem Folgegewerk zur Weiterarbeit überlassen wird, sofern die Nutzung nicht ausschließlich zu Prüf- oder Probebetriebszwecken des ANs erfolgt.

9.4. Unwesentliche, den bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht hindernde Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Übernahme. Solche Mängel sind im Übernahmeprotokoll festzuhalten und innerhalb angemessener Frist zu beheben.

9.5. Bleibt der AG einem vom AN mit angemessener Vorlaufzeit bekannt gegebenen Übernahmetermin unentschuldigt fern oder verweigert er die Übernahme ohne sachlich gerechtfertigten Grund, gilt die Leistung mit diesem Termin als übernommen.

9.6. Mit der Übernahme einer Gesamt- oder Teilleistung gehen Gefahr und Schutzpflicht für diese Leistung auf den AG über, soweit die Gefahr nicht bereits zuvor nach Gesetz oder Vertrag übergegangen ist.

10. Rechnungslegung und Zahlung

10.1. Im Zuge des Vertragsabschlusses ist festzulegen, ob und in welcher Form Rechnungen auf Kostenstellen, Bauabschnitte oder sonstige Einheiten aufzuteilen sind. Nachträgliche Änderungen sind nur nach schriftlicher Vereinbarung und gegen Ersatz des dadurch entstehenden Mehraufwands geschuldet.

10.2. Kurzfristige Aufträge werden im Monat der Leistungserbringung vollständig verrechnet. Bei länger laufenden Projekten erfolgt die Abrechnung nach vereinbartem Zahlungsplan oder mittels monatlicher Teil- bzw. Abschlagsrechnungen.

10.3. Der AN ist berechtigt, einen auf dem aktuellen Bauzeitplan basierenden Zahlungsplan vorzuschlagen. Ein beiderseits schriftlich genehmigter Zahlungsplan ist verbindliche Vertragsgrundlage.

10.4. Vereinbarte Abschlagsbeträge sind zu den vereinbarten Terminen fällig. Soweit nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet wird, ergibt sich die Schlussrechnung aus den tatsächlich erbrachten Mengen und Leistungen.

10.5. Wurde kein Zahlungsplan vereinbart, kann der AN entsprechend dem Leistungsfortschritt monatliche Teil- oder Abschlagsrechnungen stellen. Ein über die vertraglich geschuldete Dokumentation hinausgehender detaillierter Leistungsnachweis ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

10.6. Kommt der AG mit Zahlungen aus diesem Vertrag in Verzug, so ist der AN berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur vollständigen Zahlung durch den AG einzustellen. Die Einstellung der Leistungen begründet keinerlei Verzugs-, Schadenersatz- oder Mehrkostenansprüche des AGs gegen den AN. Daraus resultierende Terminverschiebungen und angemessene Mehrkosten gehen zu Lasten des AGs.

10.7. Setzt der AG die Zahlung trotz Nachfrist nicht fort, ist der AN berechtigt, den Vertrag nach weiterer angemessener Frist ganz oder teilweise zu beenden und die ihm zustehenden gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche geltend zu machen.

10.8. Der AG ist zur Aufrechnung gegen Forderungen des ANs nur mit rechtskräftig festgestellten oder vom AN ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen berechtigt. Zurückbehaltungsrechte dürfen nur hinsichtlich desselben Vertragsverhältnisses und nur in angemessenem Verhältnis zum konkret strittigen Betrag ausgeübt werden.
Unstrittige Rechnungsbeträge sind jedenfalls fristgerecht zu bezahlen.

10.9. Einwendungen gegen Rechnungen sind dem AN binnen 14 Kalendertagen ab Zugang schriftlich und konkret begründet mitzuteilen. Die Unterlassung einer rechtzeitigen Einwendung berührt zwingende Rechte des AGs nicht, schließt aber eine Zurückhaltung unstrittiger Rechnungsbestandteile aus.

10.10. Das Recht des Auftraggebers, Zahlungen wegen behaupteter Mängel zurückzuhalten, ist auf einen im Verhältnis zum behaupteten Mangel angemessenen Betrag beschränkt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, wegen unwesentlicher oder nur einen abgrenzbaren Teil der Leistung betreffender Mängel das gesamte ausstehende Entgelt zurückzuhalten. Der zurückbehaltene Betrag darf das Zweifache der voraussichtlichen Kosten der Mangelbehebung nicht überschreiten. Der darüber hinausgehende Teil des fälligen Entgelts ist innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist ohne Abzug zu bezahlen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht hinsichtlich solcher Mängel, deren Behebung der Auftraggeber verweigert, verhindert oder unangemessen verzögert.

10.11. Der AG ersetzt dem AN im Zahlungsverzug die zur zweckentsprechenden Einbringlichmachung erforderlichen und angemessenen Mahn-, Inkasso-, Rechtsanwalts- und sonstigen Rechtsverfolgungskosten.

10.12. Bei Kündigung, Rücktritt, Stornierung, Abbestellung oder Leistungsentfall aus der Sphäre des AGs sind sämtliche bis dahin erbrachten Leistungen, Planungs- und Projektierungsleistungen, bestellten oder gefertigten Materialien, Stornokosten, Fremdleistungen, Demobilisierungskosten sowie die nach Gesetz zustehenden Gemeinkosten- und Gewinnanteile unter Berücksichtigung anzurechnender Ersparnisse zu vergüten.

10.13. Ein Deckungsrücklass bei Teil-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen ist nicht geschuldet, sofern er nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10.14. Soweit ausdrücklich ein Haftrücklass vereinbart ist, darf dieser höchstens 2 % der Schlussrechnungssumme betragen und kann vom

AN jederzeit durch eine abstrakte Bankgarantie eines in Österreich oder der EU zugelassenen Kreditinstituts mit entsprechender Bonität abgelöst werden. Die Laufzeit ist auf die vereinbarte Gewährleistungsfrist zu beschränken.

10.15. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung und setzt die vollständige fristgerechte Zahlung aller zum Skontostichtag fälligen Rechnungen voraus.

10.16. Der AN ist berechtigt, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 1170b ABGB eine Sicherstellung des noch ausstehenden Entgelts zu verlangen. Wird die Sicherheit nicht innerhalb angemessener Frist geleistet, stehen dem AN die gesetzlichen Leistungsverweigerungs- und Vertragsbeendigungsrechte zu.

10.17. Der AN ist berechtigt, Forderungen des AGs mit eigenen Forderungen oder auch mit Forderungen seiner Konzernfirmen oder Arbeitsgemeinschaften, an denen der AN oder eine seiner Konzernfirmen beteiligt ist, aufzurechnen. Dies gilt jedenfalls auch im Falle einer Abtretung, einer Verpfändung oder einer gerichtlichen Pfändung.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1. Die vom AN gelieferten, montierten oder sonst übergebenen Produkte und Anlagen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des dafür geschuldeten Entgelts samt Nebenforderungen Eigentum des ANs, soweit der Eigentumsvorbehalt nach Art der Verbindung und den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen fortbestehen kann.

11.2. Der AG trägt ab Übergabe bzw. Einbringung in seine Sphäre das Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für Untergang, Verlust und Verschlechterung. Gerät der AG in Zahlungsverzug, kann der AN nach angemessener Nachfrist die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen.

11.3. Der AG hat den AN von Pfändungen, Insolvenzmaßnahmen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen und Dritte auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.

11.4. Der AN ist berechtigt, zur Geltendmachung seines Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware soweit für den AG zumutbar zu betreten, dies nach angemessener Vorankündigung sowie die Vorbehaltsware auch ohne Zustimmung des AGs auf dessen Kosten abzuholen. Dies gilt auch, wenn sich der AG nur teilweise in Zahlungsverzug befindet.

11.5. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts stellt nur dann einen Rücktritt vom Vertrag dar, wenn der AN dies ausdrücklich erklärt.

11.6. Notwendige und angemessene Kosten der Rechtsverfolgung und Rücknahme trägt bei schuldhaftem Zahlungsverzug der AG. Ein allfälliger Verwertungserlös ist auf die offenen Forderungen anzurechnen.

12. Gewährleistung

12.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit im Einzelvertrag oder zwingend gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, 3 Jahre. Sie beginnt mit der Ab- bzw. Übernahme der Leistung oder der betreffenden Teilleistung gemäß Punkt 9; die spätere Gesamtübernahme des Bauwerks oder Gesamtprojekts ist unerheblich.

12.2. Der Auftraggeber hat das Vorliegen eines Mangels und dessen Vorhandensein im Zeitpunkt der Übergabe zu beweisen. Dies gilt auch dann, wenn der Mangel innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe hervorkommt. Die Vermutung gemäß § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

12.3. Mängel sind dem AN nach ihrer Erkennbarkeit unverzüglich schriftlich und nachvollziehbar unter Angabe der betroffenen Leistung und des Fehlerbildes anzuzeigen. Der AG hat dem AN eine angemessene Frist und Gelegenheit zur Besichtigung, Diagnose und Verbesserung einzuräumen.

12.4. Dem AN steht grundsätzlich das Recht zu, einen von ihm zu vertretenden Mangel innerhalb angemessener Frist selbst zu verbessern oder - nach seiner Wahl und soweit angemessen - auszutauschen. Ersatzvornahmen durch den AG oder Dritte sind, außer bei Gefahr im Verzug oder nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Verbesserungsfrist, nicht zulässig.

12.5. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, soweit ein Mangel auf vom AG oder Dritten beigestellte Vorgaben, Planungen, Materialien, Komponenten, Fremdsysteme oder Daten, auf gewöhnliche Abnutzung, unsachgemäße Bedienung, Lagerung, Überbeanspruchung, unterlassene oder unsachgemäße Wartung, nicht freigegebene Änderungen oder Eingriffe Dritter zurückzuführen ist.

12.6. Greift der AG oder ein nicht vom AN autorisierter Dritter ohne vorherige Abstimmung in die Leistung ein oder nimmt Reparaturen bzw. Reparaturversuche vor, verliert der AG seine Gewährleistungsansprüche zur Gänze.

12.7. Ergibt eine vom AG verlangte Störungs- oder Mängelprüfung, dass kein vom AN zu vertretender Mangel vorliegt, sind Anfahrt, Fehlersuche, Diagnose, Arbeitszeit, eingesetztes Material und sonstiger Aufwand nach den jeweils vereinbarten bzw. angemessenen Verrechnungssätzen zu vergüten.

12.8. Für verbesserte oder ausgetauschte Teile beginnt keine neue Gewährleistungsfrist für die Gesamtleistung. Für den konkret verbesserten oder ausgetauschten Teil gelten die gesetzlichen Regelungen; eine darüber hinausgehende Verlängerung bedarf ausdrücklicher Vereinbarung.

12.9. Der AG hat die für die Prüfung und Verbesserung erforderlichen Zugänge, Abschaltungen, Freigaben und sonstigen Mitwirkungen rechtzeitig und unentgeltlich bereitzustellen. Verzögerungen hieraus verlängern die Verbesserungsfrist angemessen.

13. Haftung und Schadenersatz

13.1. Der AN haftet, soweit zwingendes Recht nichts anderes vorsieht, nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Das Vorliegen des Verschuldens hat der AG nach den allgemeinen gesetzlichen Regeln zu beweisen.

13.2. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie für entgangenen Gewinn, Produktions- und Betriebsstillstand, Nutzungsausfall, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste, mittelbare Schäden und Folgeschäden ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Ansprüche Dritter

werden nur ersetzt, soweit der AN hierfür nach zwingendem Recht einzustehen hat.

13.3. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Gesamthaftung des ANs aus und im Zusammenhang mit einem Auftrag - ausgenommen Personenschäden und vorsätzlich verursachte Schäden - mit 100 % des Netto-Auftragswerts des konkret schadenursächlichen Auftrags begrenzt. Besteht für den konkreten Schaden eine höhere, tatsächlich verfügbare Haftpflichtversicherungsdeckung des ANs, tritt an die Stelle dieser Grenze höchstens die für den Schadensfall verfügbare Versicherungssumme, sofern der Versicherer Deckung gewährt.

13.4. Schadenersatzansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, binnen zwei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen. Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen des ANs.

13.5. Der AN haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs-, Sicherheits- oder Wartungsvorschriften, fehlerhafte Inbetriebnahme, Wartung oder Instandhaltung durch den AG oder Dritte, unzulässige Änderungen, Fremdeingriffe oder natürliche Abnutzung verursacht wurden.

13.6. Vertragsstrafen, Pönalen und pauschalierte Schadenersatzansprüche gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich und individuell vereinbart wurden. Sie beziehen sich ausschließlich auf die ausdrücklich als pönalisiert bezeichnete Verpflichtung bzw. den bezeichneten Termin. Eine Pönale fällt nur an, soweit der AN die maßgebliche Pflichtverletzung zu vertreten hat. Die Obergrenze einer Pönale beträgt maximal 5 % der Auftragssumme. Eine vereinbarte Pönale ist auf Schadenersatzansprüche aus demselben Ereignis anzurechnen.

13.7. Soweit der AG dem AN technische Systeme, Netzwerke, Fernzugänge, Plattformen oder IT-Infrastruktur vorgibt oder bereitstellt, haftet der AN nicht für Sicherheitslücken, Ausfälle oder Datenverluste, die aus dieser fremden Infrastruktur oder aus nach Übergabe unterlassenen Betreibermaßnahmen resultieren, soweit der AN diese nicht zu vertreten hat.

14. Geistiges Eigentum, Software, Cybersecurity und Datenschutz

14.1. Pläne, Skizzen, Kalkulationen, Kostenvoranschläge, Konzepte, Schemata, Standarddetails und sonstige Unterlagen, die vom AN beigestellt oder durch seinen Beitrag entstanden sind, bleiben - vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Rechte des AGs - geistiges Eigentum des ANs.

14.2. Der AG erhält an den für das konkrete Projekt erforderlichen Unterlagen ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht im Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung der vertragsgegenständlichen Anlage. Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung oder Verwendung für andere Projekte bedürfen der Zustimmung des ANs, soweit dies nicht für Betrieb, Wartung, behördliche Zwecke oder gesetzlich erforderliche Dokumentation notwendig ist.

14.3. Der AG verpflichtet sich zur Geheimhaltung nicht offenkundiger kaufmännischer und technischer Informationen des ANs. Gesetzliche Offenlegungspflichten und die Weitergabe an beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater bleiben unberührt.

14.4. Softwarelösungen, KNX-Projekte, SPS-Programme, Visualisierungen, Parametrierungen, Bibliotheken, Templates, Standardbausteine, Entwicklungswerkzeuge, Quellcodes und sonstige digitale Projektbestandteile bleiben geistiges Eigentum des ANs bzw. des jeweiligen Rechteinhabers. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erhält der AG ein nicht ausschließliches, zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht für den bestimmungsgemäßen Betrieb der konkret errichteten Anlage am vereinbarten Standort. Ein Anspruch auf Herausgabe von Quellcode, Entwicklungsumgebungen, Bibliotheken oder editierbaren Projektdateien besteht nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

14.5. Nach Übergabe ist der AG, soweit nicht ausdrücklich Wartungs-, Betriebs- oder Managed-Service-Leistungen des ANs vereinbart sind, für die sichere Betreiberorganisation verantwortlich. Dazu gehören insbesondere Benutzer- und Berechtigungsverwaltung, Änderung von Standardpasswörtern, Schutz der Netzwerkzugänge, Datensicherungen, sichere Aufbewahrung von Zugangsdaten sowie die Prüfung und Durchführung erforderlicher Updates und Sicherheitsmaßnahmen.

14.6. Fernwartungszugänge des ANs werden nur im vereinbarten Umfang eingerichtet. Der AG hat die hierfür erforderliche sichere IT-Infrastruktur bereitzustellen. Änderungen an Netzwerken, Firewalls, Servern, Cloud-Diensten oder Schnittstellen, die die Funktion der Anlage beeinflussen, sind dem AN vorab mitzuteilen. Daraus entstehende Anpassungsleistungen sind gesondert zu vergüten.

14.7. Personenbezogene Daten werden vom AN nach den jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Soweit eine Auftragsverarbeitung im Sinne der DSGVO vorliegt, ist erforderlichenfalls eine gesonderte Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung abzuschließen. Werbliche Kommunikation erfolgt nur auf einer dafür bestehenden datenschutz- und kommunikationsrechtlichen Grundlage.

14.8. Stellt der AG Online-Plattformen, Datenräume, Projektportale oder sonstige IT-Systeme zur Verfügung, ist er für deren Sicherheit, Verfügbarkeit, Berechtigungsstruktur und Datensicherung verantwortlich. Der AN haftet nicht für Sicherheitslücken oder Ausfälle solcher Systeme, soweit diese nicht vom AN verursacht wurden.

15. Allgemeines

15.1. Der AN ist berechtigt, für die Dauer der Bauausführung eine angemessene Firmen- oder Werbetafel am Bauvorhaben anzubringen, sofern keine zwingenden Vorgaben des AGs oder des Bauherrn entgegenstehen.

15.2. Der AN ist berechtigt, das Projekt unter Nennung des Projektnamens, des Leistungsumfangs sowie mit Fotografien der ausgeführten Leistungen als Referenzprojekt zu verwenden, sofern keine berechtigten Geheimhaltungsinteressen des AGs entgegenstehen.

15.3. Die Anfechtung oder Anpassung des Vertrags wegen Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis, § 934 ABGB) wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

15.4. Mitteilungen, Anzeigen, Freigaben und Erklärungen im Rahmen der Projektabwicklung können, soweit nicht ausdrücklich strengere Form vorgeschrieben ist, auch per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebenen Projektadressen erfolgen. Änderungen von Bankverbindungen des ANs werden nur wirksam, wenn sie über einen vom AN bestätigten Kommunikationsweg verifiziert wurden.

HAINZL Gebäudetechnik GmbH
Flachenauergutstraße 6, 4021 Linz, Österreich
T +43 732 7892 475, gebaeudetechnik@hainzl.at,
www.hainzl-gebäudetechnik.at

16. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

16.1. Vertragssprache ist Deutsch. Werden Dokumente oder Unterlagen in andere Sprachen übersetzt, ist für die rechtliche Auslegung die deutschsprachige Fassung maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

16.2. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, das für den Sitz des ANs örtlich zuständige österreichische Gericht. Der AN ist berechtigt, Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des AGs geltend zu machen.

16.3. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, soweit deren Ausschluss zulässig ist.

16.4. Erfüllungsort für Lieferung, Leistung und Zahlung ist, soweit nicht die Natur der Bau- oder Montageleistung einen anderen Leistungsort erfordert, der Sitz des ANs. Der vereinbarte Montage- oder Lieferort bleibt davon unberührt.

16.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser HGT-ALB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung. Die Parteien werden sich bemühen, für Individualvereinbarungen eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

16.6. Die Übertragung des Vertrags oder wesentlicher Rechte und Pflichten durch den AG auf Rechtsnachfolger oder Dritte bedarf, soweit keine zwingende gesetzliche Gesamtrechtsnachfolge vorliegt, der vorherigen schriftlichen Zustimmung des ANs. Änderungen der Beteiligungsverhältnisse sind dem AN mitzuteilen, wenn sie für Bonität, Vertragserfüllung oder Compliance wesentlich sein können.

16.7. Soweit diese ALB keine abweichenden Regelungen enthalten, finden die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung ergänzend Anwendung.